

„Urkunden sind Hauptquellen der Geschichte.“

He ich zur Mittheilung dieser für die älteste Geschichte der Stadt Uerdingen höchst wichtigen und werthvollen Urkunde schreite, möge es zum besseren Verständniß des noch vorhandenen notariellen Actenstückes, sowie der darin in Abschrift enthaltenen Originalurkunde gestattet sein, dem ganzen Documente eine nähere Besprechung vorhergehen zu lassen.

Im Jahre 1544 beschloßen Bürgermeister und Scheffen der genannten Stadt, den derselben vom kölnen Erzbischofe Heinrich von Birnenburg, unter dem Datum: Neuß, den 6. Mai 1324, ausgestellten Pergamentbrief, welcher die ihr von dreien Kirchenfürsten verliehenen Freiheiten, Gerechtsame und Privilegien enthielt, in glaubwürdiger Form abschreiben zu lassen. Als Grund dafür wird angegeben, daß der Hauptbrief durch Alter und andere Umstände sehr gelitten habe, schwer zu lesen und eine Erneuerung durchaus geboten sei: indem sonst die Bürger durch den Versfall jenes Schriftstückes später vielleicht ihrer Rechte verlustig gehen könnten. Dem Cleriker und Notar Conrad Dufsinck von Neuß wird die Ausfertigung der Copie, des sogenannten Instrumentum Transsumpt oder Vidimus — eine Uebertragung der alten Urkunde von Wort zu Wort — anvertraut. Dieser schreibt mit eigener Hand, wie er sagt, den Hauptbrief ab, liest und vergleicht in Gegenwart zweier Zeugen die Abschrift mit der Urschrift, worauf jene für gleichlautend mit dieser erklärt wird.

Allein — trotz aller notariellen Formalitäten und bestimmten Versicherungen von der Richtigkeit der angefertigten Copie wird der aufmerksame Leser bei einigem Studium der Urkunde bald gewahren, daß zweimal der Name Conradus statt Syfridus gesetzt ist. Diese Verwechslung wird der Schreiber des Originals schwerlich begangen haben; eher dürfen wir sie dem Copisten zur Last legen: da auch an anderen Stellen sich Fehler im lateinischen Texte befinden, nämlich sollicitudinem für sollicitudine und habemus statt haecenus. Doch wäre es auch möglich, daß den Notar weniger oder gar keine Schuld an der Verwechslung der beiden Eigennamen treffe: indem diese schon lange vor dem Jahre 1544, ehe sie jenem vorgelegen, von einem Anderen in dem Original von 1324 verändert sein könnten, was in der kleinen alten Schrift auf Pergament mit dem Worte

Conradus statt Syfridus und später Conradi statt Syfridi sehr leicht und fast unmerklich geschehen konnte. Vielleicht hat man mit dem unrichtigen Namen Conradus die Privilegien, als von diesem ausgehend, hinstellen und somit selbe etwa 30 Jahre vorherdatiren wollen. Nichtsdestoweniger behält die Urkunde für uns ihren ganzen Werth, wenn auch dieselbe durch einzelne Fehler einer genaueren Interpretation und schärferen Kritik bedarf.

Treten wir nun dem Beweise näher, daß jene Namenverwechslung stattgefunden hat, so ist dieser nicht schwer zu führen.

Nach der Stelle im Anfange, wo es heißt, daß Siegfried die Stadt wegen der fortwährenden Eingriffe des Rheines weiter von diesem ab verlegt habe, folgt gleich: qui quidem Conradus — — — propter novellam plantacionem — — concessit etc. Es muß aber stehen: qui quidem Syfridus etc.: denn nicht Conrad, sondern Siegfried hat die novella plantacio, die neulich angelegte Verpflanzung, die neue Verlegung der Stadt angeordnet, wie die Urkunde richtig besagt, aber auch aus einer anderen vom Jahre 1314 hervorgeht, deren Excerpt aus einem Codex der Abtei Kamp ich der Güte des Herrn Dr. Mooren schon vor mehreren Jahren verdanke. Es lautet:

„Uniuersis — — iudex seabini ac uniuersi opidani in vrdingen — — publice profitemur. Quod cum Syfridus — quondam archiepiscopus colon. de voluntate et scitu coopidanorum nostrorum tunc existentium in translacione opidi nostri ad locum quem nunc occupando inhabitamus — abbati et conventui monasterii campensis aream et mansionem libertasset et ab omnibus — contribucionibus — — emancipasset. — Datum a. d. 1314 in die beate agnetis virginis.“

Auf Deutsch: „Wir Richter, Scheffen und sämtliche Einwohner in Uerdingen bekennen Allen öffentlich, daß, als Siegfried, einst Erzbischof von Köln, mit Willen und Wissen unserer damaligen Mitbürger bei der Verlegung unserer Stadt an die Stelle, die wir jetzt durch Besizergreifung bewohnen, — dem Abt und Convente der Abtei Kamp eine Sohl- und Hoffstätte frei gemacht und von allen — Beiträgen losgesagt hatte. — Gegeben im Jahre d. H. 1314, am Tage der heiligen Jungfrau Agnes. (21. Jan.)*“

Vorstehendes war bereits dem Drucke übergeben, als ich durch die Gefälligkeit des Herrn Dr. Keussen eine Abschrift der ganzen Camper Urkunde erhielt. Da aber der obige Auszug zum besagten Zwecke hinreicht, so wird das vollständige Schriftstück in der Geschichte der Stadt Uerdingen später mitgetheilt werden.

Auch ein Vergleich der nun folgenden Privilegien mit denen, welche Siegfried im Jahre 1294 der Stadt Kempen verlichen, (S. Lacomblet, B. IV. 677.) gibt uns durch die Fassung ähnlicher und gleicher Privilegien den Nachweis, daß auch die der Stadt Urdingen, vielleicht mehr als 10 Jahre früher, von diesem Erzbischofe herrühren. Denn in der Kempener Urkunde lesen wir: „— — dieti oppidi in Kempene inhabitatoribus — — — eam libertatem in nomine domini indulgemus que in Vrdingen et aliis oppidorum nostrorum inhabitatoribus esse dinoscitur concessa.“ Das heißt: „Wir verlichen den Einwohnern der besagten Stadt Kempen — — — diejenige Freiheit im Namen des Herrn, wie sie Urdingen und den anderen Bewohnern unserer Städte bekanntlich eingeräumt ist.“ — Ferner verweisen wir auf die gleichen Bestimmungen in beiden Urkunden, wonach kein Auswärtiger, der nicht das Bürgerrecht besitzt, einen Stadtbewohner zum gerichtlichen Zweikampf fordern darf; und daß die Herbst- und Maibede für den Erzbischof in beiden Städten gleich festgesetzt ist: nämlich auf fünf Mark, auch mit dem Zusätze in der Kempener Urkunde, darüber hinaus nichts zahlen zu brauchen.

Ferner geht aus der sechsten Position der gegebenen Privilegien hervor, daß diese nicht Conrad hat ertheilen können: denn rührten sie von diesem bei Erhebung der Villa Urdingen zur Stadt her, so würde es nicht in der Urkunde heißen, wir gewähren Eingewanderten dieselben Rechte, deren die Stadtbewohner selbst von Alters her (antiquitus) sich erfreut haben.

Aber noch einen anderen, trefflichen Beweis, daß Siegfried der Verleiher der Freiheiten und Rechte für die Stadt Urdingen gewesen, liefert uns das *Chronicon monasterii Campensis*, die Chronik der Abtei Kamp, theilweise von Dr. Reussen im XX. Hefte, 1869, der *Annalen des historischen Vereins* mitgetheilt. Wir lassen die bezügliche Stelle hier folgen:

„De libertate in Vrdinghen.

Anno Domini M^oCCC^oXVIII^o Henricus archiepiscopus Colon. libertavit Curiam nostram in Vrdinghen, et exemit ab omni onere ciuili sc. vigiliarum. exactionis. contributionis. angariarum.

Item eandem curiam iudex et scabini atque opidani ab omnibus oneribus libertauerunt. et cum hoc gaudebit omnibus priuilegiis et iuribus eorum sicut quondam Syfridus arch. Col. concesserat.“

In Uebersetzung:

„Ueber die Freiheit (nämlich der Abtei) in Uerdingen.

Im Jahre des Herrn 1318 hat Heinrich, Erzbischof von Köln, unser Besitztum in Uerdingen frei gemacht und jeder bürgerlichen Last, nämlich Nachtwachen, Forderung, Beitrags und Frohndiensten enthoben.

Ebenso haben dasselbe Besitztum Richter und Scheffen und Stadtbewohner von allen Lasten frei gemacht, und damit wird (die Abtei) sich aller Privilegien und Rechte derselben (der Bürger) erfreuen, sowie einst Siegfried, Erzbischof von Köln, sie bewilligt hatte.“

Nachdem durch diese Erörterungen der Beweis geliefert worden, daß in obiger Stelle statt Conradus Syfridus stehen muß, ergibt sich von selbst, daß auch die nach dem Schlusse der Aufzählung der Concessionen folgende Stelle, welche auf diese Gewährungen Bezug nimmt, nicht *dicti Conradi*, sondern *dicti Syfridi* lauten muß.

Wir wollen nun von dem Inhalte der Urkunde nähere Einsicht nehmen und darüber ein kurzes Referat liefern, mit besonderer Hervorhebung aller in derselben aufgeführten Freiheiten, Rechte und Privilegien.

Im Eingange sagt der Erzbischof Heinrich, er thue nichts Ungeöhnliches, wenn er durch Erneuerung und Bestätigung alter Privilegien und Gewährung neuer für den geordneten Zustand der Kirche Sorge trage. Dann gibt er die für die Stadt Uerdingen höchst wichtige Erklärung ab, daß sein Vorgänger, der Erzbischof Conrad von Hochstaden (1237—1261) die damalige Villa Uerdingen zuerst zur Stadt erhoben und befestigt habe. In welchem Jahre dieses geschehen, ist zwar nicht angegeben, doch läßt sich aus einer anderen, noch vorhandenen Urkunde schließen, daß diese Erhebung im Jahre 1255 stattgefunden habe. Am 11. Juni dieses Jahres ist der Erzbischof selbst in Uerdingen und erläßt an diesem Tage — in die St. Barnabae — eine Bestimmung über das Patronatsrecht der Kirche von Hohenbudberg, wonach die Besitzer dreier Höfe daselbst: Der Abt von Werden, der Ritter Nembodo de Bodeberg und Goswinus Knop in dem Patronatsrecht alterniren sollen. Wir dürfen also das Stadtrecht für Uerdingen spätestens in das Jahr 1255 setzen. Der darüber ausgestellte Brief Conrads, worauf Heinrich sich bezieht, ist vielleicht seit Jahrhunderten verschwunden.

Weiter heißt es in der Urkunde Heinrichs: Da die Stadt jedoch durch den Andrang des Rheines allmählig mit Untergang bedroht wurde, so habe der Nachfolger Conrads, Siegfried von Westerburg, (1275—1297) sie vom Ufer ab an die Stelle verlegt, wo sie jetzt

liege. Derselbe Siegfried (nicht Conrad) habe den Stadtbewohnern folgende Freiheiten, Gerechtfame und Gnaden ertheilt: 1. Sollte der Rector (Pastor) der Mutterkirche in Budberg der Kirche oder Kapelle zu Uerdingen mit Zustimmung der Scheffen einen Geistlichen vorsetzen. (Diese war eine Filiale von Jener.) Einigten sich Rector und Scheffen nicht über die Besetzung der Stelle, so sollten diese dem Archidiacon von Xanten eine geeignete Person zur Bestätigung vorschlagen.

Hieraus geht mit Bestimmtheit hervor, daß die Kapelle zu Uerdingen von Siegfried, etwa zwischen 1275 und 1290 zur Pfarrkirche erhoben worden ist. Geistliche zur Bedienung der Kapelle wurden schon lange vorher von Budberg aus gestellt, wo sich schon im Jahre 1150 eine Kirche befand, deren halbes Patronat der Abt Lambert von Werden damals erwirbt. (S. Lac. B. II. Nr. 368.)

2. Verleihe er den Bewohnern dieser Stadt Bürger- und Erbfreiheit.

3. Dürfe Niemand einen Bewohner zum Zweikampf*) vor Gericht fordern, wenn er nicht ein Jahr beständig in der Stadt gewohnt, also das Bürgerrecht habe.

4. Könne jeder Einwohner vor Gericht sich auf eigene Hand in Gegenwart der Scheffen verantworten.

5. Sollten die nächsten in der Stadt wohnenden Verwandten eines Verstorbenen die Erben dessen Nachlassenschaft sein. Wären andere auswärtige nicht die näheren, so sollte doch einem Jeden sein Recht nach Innen und Außen gewahrt werden.

6. Eingewanderte, die sich in der Stadt niederlassen, sollten dieselben Rechte, wie die alten Stadtbewohner, genießen. Nach Aufenthalt von Jahr und Tag dürfe keiner, der vorher Leibeigener gewesen, von seinem früheren Herrn zurückgefordert werden.

7. Jedes Jahr sollen die Einwohner dem Erzbischof von Köln um St. Remigius und Mitte Mai, als Herbst- und Maibede, jedesmal fünf Mark zahlen in guter kölnischer oder sonst gangbarer Münze; darüber hinaus brauchten sie keine erbetene oder geforderte Zahlung zu leisten. —

Alle diese der Stadt vom Erzbischofe Siegfried geschenkten Privilegien, fährt Erzbischof Heinrich fort, erneuere und bestätige er um

*) In einer Urkunde vom Jahre 1273, bei Lac. B. II, Nr. 653, findet sich eine Stelle, wonach Räuber und andere Missethäter sich vor Gericht mittelst Zweikampf überführen lassen oder rechtfertigen mußten. (duelli nomine in jus faciunt euocari sc. spoliatores et alios injuriatores.)

so mehr, als die darüber ausgestellte Urkunde wegen Schadhastigkeit nicht mehr gut zu lesen sei. Dann gewährt er den Bürgern die besondere Vergünstigung, für den in der Kirche neu erbauten Altar der heiligen Jungfrau einen Priester unter denselben Bedingungen anzustellen, wie oben bei der Wahl eines Rectors (Pastors) der Kirche festgesetzt sei. Nun folgt die genaue Angabe, welche Funktionen der neu berufene Priester an den Hauptfesttagen, an Sonn- und Wochentagen entweder allein oder mit dem Rector der Kirche verrichten muß, ohne letzteren in irgend einer Weise in seinen Rechten zu beeinträchtigen. Alle und einzelne Punkte dieser Concessionen sollten fest und unverbrüchlich sein, und Niemand dürfe es wagen, sie zu brechen oder denselben entgegen zu handeln. Er schließt mit der sichern Hoffnung, daß die Bürger durch die ihnen in diesem Briefe erneuerten und geschenkten Wohlthaten sich auch für die Folge als dem erzbischöflichen Stuhle sehr ergebene Unterthanen zeigen würden.

Nach dieser Besprechung lassen wir jetzt das ganze Schriftstück mit dem lateinischen Texte der Urkunde und deutscher Uebersetzung dieser folgen.

In Gottes Namen Amen.

Rondt wyssens und offenbair sy allen dyß gegentworighe Instru-
mentz aenschennen und hörenden, Das als man nach unsers lieuen
Herenn Ihesu Christi gepoirt Dhuysent vunff hondert und vehr und
veirkich Inn der zweitter Indictioin genant Roemmer Zinszail uff
ffritag den vunf und zwentichsten tag des Maenag July zo zween
vhuren off umbtrendt ¹⁾ nachmydthaige Paissdoms aver des allerhillig-
sten in goide vatters vnfers Heren Pauli von gotlicher Vorsichtigkeit
Paiss des drytten syns nhamens Im zehendeme Jaire In tegentwordig-
heit myns offenbairren Notarien und glaubwirdigen hirnan bezeigden
gezuigeren darby gerouffen und erfordert komen und erschenen isth
Der Ersamer und achtparer Thomas keissers anders genant Ghyr zor
Zyt Burgermeister zo Brdinghen Colschs Bistombs und hait aldair
uffentlich von syner und syner obgerortter ²⁾ Stat und Burgern
Brdinghen wegen, und durch sonderlingh Bevelh derselbigen, als ehr
lyuden Leister ³⁾ Und hait in synen Henden Gynnen pergaments-

¹⁾ ungefähr um diese Zeit. ²⁾ oben berührter. ³⁾ als Gewährleister, Vertreter der Bürgerschaft.

brieff mylder gedacht des Hoichwirdigsten Durchlauchtigsten Hoich-
 geborenen fursten und Heren Heren Henrichs von gotz gnaiden der
 Hilliger kirchen von Colten Erzbischoffen und des heilligen Romischen
 Reichs durch Italien Archcanzlers 2c. in pergamein beschreiben und
 myt syner gnaiden groiffen langhen, In groennen shyden schnoirren 1)
 anhanghendem Siegell mit gehelem 2) Was als zo myrcken wair
 versiegelt, gehat, deneselbigen myr notario vnderzeichnet gezoindt 3)
 und gehantreichdt, folgens mych offnen Notarium als bewerte persoen,
 gebeden, Vnd, Nachdem, ehr in stadt und von wegen wie oben syner
 mytburgeren obgerortter Stat Vrdinghen vor Heren und fursten,
 vort geistlichen und werltlichen 4) Richteren und gerichteren, auch auß-
 wendigen enden und steden villicht gemelkten principaillen breiffs zo
 gebrauchten hette, ertzalt, wie das eheme derhalber abgerortter Houff-
 breiff (wilscher im theill alt, bleich, van schriften und siegel) so widt
 und vernne ime von noedden syn wurde, myrcklicher oirsachen und
 sorgen halber schwebende freighs, auch entworungh 5), und vngewedders,
 neit wol myt innen zo foerren dan gar besoirgliche vnd sweirliche zo
 syn nachdem obgemelte Stat Vrdinghen eheren vnd Nharung vnd
 derglichen, halb, dair ain vill und dapfer gelegen were bedundet vnd
 vermoidt 6) welscher halber ehr mehrgemelkten principaill breiff vann
 worde zo worden, In glaubliche rechtmeheffige form vnd gestalt, eyns
 Instrumentz Transsumptz ader vidimus, by also das demeselbigen
 Transsumpt vnd vidimus, in und buyssen geistlichen und werltlichen
 richteren und gerichteren, vort allen anderen enden und steden sulches
 vurgebracht mach werden, gestanden, auch wairrafftigen glauben wie
 billich geacht vnd zogedtraigen sal und mach werden, zo setzen zo
 machen und zo stellen, ernstlichen erfordert. Demnahe, haben ich,
 offnen Notarius gemelkten Heufft Brieff, sampt nahbenanten gezuigerenn
 angenommen, und nach unser aller eigelichen 7) besichtigungh, ain per-
 gamein, schrift und Insiegelen ganz gerecht vngeraidert 8), vnge-
 cancelliert 9), vngedileirt 10), vnd susth voin 11) allen argkwon oder
 argeliste erfunden. Herumb so haben Ich Notarius vnderzeichnet als
 der gehorsamer obgerortter fleischlicher Byth und erforderongh gemeiffi-
 get 12) und gefolgliche vilgedachten Thomassen keizers anders genant
 Gyr zo Behouff 13) vnd nutzongh obgerortter Stat und Burgeren
 Vrdinghen Alsulche obgemelkten Houfftbreiff von worde zo worden

1) in grünen, seidenen Schnüren. 2) gelbem. 3) gezeigt. 4) weltlichen.
 5) Abnutzung, Schaden, Verderben. 6) bedacht und veranlaßt. 7) gleichen
 eigenen. 8) unrabit. 9) undurchstrichen. 10) nicht aus der Linie gegangen
 11) sonst ohne. 12) eingewilligt. 13) Vortheil.

ganz eycht zo noch von gedthain myt myner eygener Hand visgecopieirt geschreven und in dusse tegenwirdige offentlighe form eyns Instrumentz Transsumptz aider ¹⁾ Vidimus gestalt und erschreven Vnd mynen gewoentlichen notariatz signeit ²⁾ vnderzeichnet. Dairneben In bysyn vnd aingehorde benanter gezeugen diß vidimus unnd transsumpt gegem rechtem originaill vnd Heubtbrieff gelesenn collationeirt ³⁾ und an allen wortten glich fonden. Unnd dairnach bemelten Thomassen zo synen Handen gestalt und geliebert. Sulchs ist also in der Slaiffkammer aider uff der Leuffenn ⁴⁾ boven Rheins myns offnen Notarien Huyßs vff dem Dhuer ⁵⁾ und entgheen ⁶⁾ dero Prediger Heren Huyß des Convents hymnen Collen vff dem kirchoff der kirspels kirchen zo sendt Duyrin hymnen Ruyße bescheen ⁷⁾, In den Jairren Indictien Monat Daige vshure Paißdomb und ain dem ordt wie oben geschreven In bywesen ⁸⁾ und gegenwirdigkeit ⁹⁾ der Cirbar vnnnd fromer Meister Engel van der borgh vnd Symon Dhuyfincz Clercken Colchs Bisthombz vorß ¹⁰⁾ als glaubwirdigen gezuigeren sonderlich ¹¹⁾ herzogerrouffen und gebeden.

In volget obgerorter Heufftbrieff,

von wort zo worden alsus luyttende:

In nomine domini amen.

Henricus dei gratia sancte coloniensis ecclesie Archiepiscopus sacri Imperii per Ytaliam Archicancellarius Vniuersis presentes litteras visuris et audituris in perpetuum salutem et cognoscere veritatem.

Rem non nouam aggredimur neque viam insolitam ambulamus dum ad instar predecessorum nostrorum Coloniensium archiepiscoporum Subditis nostris nunc per eorundem predecessorum gratiarum et libertatum eisdem concessarum innovationem, nunc per nouam concessionem gratiarum nostrarum ut nostris temporibus felicia recipiant auctore domino incrementa, quieti et statui pastoralis sollicitudinem(e) providemus. Sane quemadmodum pie memorie domini Conradi Coloniens. archieps. pre-

¹⁾ oder. ²⁾ Zeichen. ³⁾ verglichen. ⁴⁾ Oberes Zimmer, Oberaal. ⁵⁾ auf dem Ufer. ⁶⁾ gegenüber. ⁷⁾ geschehen, gemacht. ⁸⁾ Beisein. ⁹⁾ Gegenwart. ¹⁰⁾ vorgenannt. ¹¹⁾ besonders.

decessoris nostri sui et capituli coloniensis tenor ad nostram deduxit noticiam et etiam eius relatio demonstraui, Idem Conradus de villa vrdingen tunc in littore Rheni constituta ad Coloniensem ecclesiam pertinente Opidum primitus instituit et muniuit, Ipsumque opidum quia per alluionem Rheni successiue tollebatur per Syfridum Coloniens. Archiepiscopum Ipsius Conradi successorem ad locum in quo nunc situatur postmodum est translatum. Qui quidem Conradus *) Schabinis et opidanis diei opidi sicut in eisdem litteris contineri vidimus propter nouellam plantacionem ejusdem libertates et infra scriptas gratias concessit pariter et donauit. Inprimis quod rector matricis ecclesie in Budberg infra cuius limites opidum Vrdinghen situm est de consilio et consensu Schabinorum et Consulum In vrdinghen Ipsi ecclesie seu capelle in vrdingen preficiet Honestam personam valentem et volentem dictam ecclesiam regere et eidem modo debito deseruire. In quo si rector cum eisdem Scabinis et Consulibus concordare non poterit Scabini et Consules prefati honestam personam, quotiens dictam ecclesiam vacare contigerit, presentabunt infra tempus Juris loci Archidiacono ad eandem quam personam volumus actu **) fore presbiterum et facere in ipsa ecclesia residentiam personalem. Item opidanis uniuersis opidi antedicti Libertatem Cinilem et hereditariam indulsit et concessit. Item quod nullus aliquem opidanorum in Vrdinghen ad duellum quod vulgariter kamp dicitur euocare seu impetere hoc modo possit nisi per annum unum in ipso opido Vrdinghen ut opidanus inhabitauerit et manserit consueto modo. Item quod quicumque opidanorum eorundem coram Iudicio ibidem fuerit impetitus sola sua manu se expurgare valeat in presentia schabinorum. Item quod opidani cuiuscunque ibidem decedentis heredes proximiores in opido eodem manentes honorum sic decedentis sint successores. Quod dum alii exteriores proximiores non fuerint intelligi volumus in hoc casu seruato intrinsecus et extrinsecus in successione huiusmodi quilibet jure suo. Item quod aliunde ad ipsum opidum ad manendum et gauden-

*) Syfridus.

**) Officiantes actu sind Geistliche, welche Altäre bedienen und die daran gestiftete Rente beziehen. (M. Schuncken, Abtei Werden 1865.)

dum Jure et Libertate ceterorum opidanorum ibidem morantes, gaudebunt ea libertate qua ipsi opidani antiquitus sunt gauisi quod etiam in eo casu intelligi volumus, dum sic ingressus in opidanum ibidem receptus per annum et diem si forsitan alicui domino seruili conditione astrictus fuerit a tali suo domino juris ordine non fuerit repetitus sicut hoc etiam in reliquis nostris opidis obseruatur. Item quod dicti opidani annis singulis Coloniensi Archiepiscopo pro tempore existenti pro petitione sua in die beati Remigii quinque marcas et in medio maji similiter quinque marcas dabunt et persoluent. Ultra hoc ad solutionem occasione petitionis vel exactionis cuiusuis alterius non artandi. Quam pecuniam intelligi volumus in coloniensi moneta antiqua ponderosa et legali, si existerit videlicet Turonem regalem bonum et datum pro tribus denariis computando, alias dum dicta moneta in usu non fuerit soluant tres Hallenses pro uno denario de pecunia supradicta. Que omnia et singula ipsis opidani nostris innovamus, confirmamus et approbamus ac ea prout premissa sunt de novo eum propter vetustatem et fortuitam litterarum dicti Conradi *) consumptionem eis de his concessarum de antedictis quotiens necesse habeant liquide docere non possint, concedimus et indulgemus et nostre auctoritatis suffragio presentibus perpetuo roboramus. Ex speciali gracia adjicientes eisdem, ut altare beate marie virginis in latere dextro dicte ecclesie in vrdinghen de novo constructum et ipsorum opidanorum redditibus dotatum simili modo, quo de ecclesia in Vrdinghen supradicta premissum est, una cum rectore Ecclesie in Budbergh conferant seu presentent actu presbiterum bone conversationis et vite eximie in perpetuum ad altare dum vacauerit prelibatum. Qui quidem presbiter in festis principalibus videlicet Natiuitatis Resurrectionis et ascensionis domini, et Penthecostes, de quattuor festis beate Marie Virginis, nec non omnium sanctorum in die dedicationis ac animarum post offertorium summe Misse nisi de consensu Rectoris ejusdem aliud obtinuerit, in aliis vero diebus in ortu Solis missam suam in altari celebret prelibato, Oblationibus misse eiusdem rectori dicte Ecclesie in Vrdinghen cedentibus nec alias recipiat vel sibi vendicet quidquam de jure et obuen-

*) Syf.idi.

tionibus ecclesie nunc predictae, sed pro ampliacione diuine laudis diebus dominicis et festiuis, dum novem lectiones habentur, teneatur vesperas matutinas et missas peragere et processionibus cum ille incumbunt interesse cum rectore ecclesie in Vrdinghen antedictae. Hec itaque omnia et singula de ipsis opidanis nostris a fidelibus et officiais nostris et subditis et aliis quibuscunque cum aliis bonis licitis et honestis eorum consuetudinibus, quibus absque ecclesie nostre prejudicio habemus *) sunt gauisi, firma et illibata volumus, infra illud oppidum eunctis temporibus observari. Nulli ergo hominum liceat hanc nostre innouationis, confirmationis approbationis et noue concessionis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire. In horum testimonium et firmitatem predictas litteras ex his conscriptas eisdem opidanis nostris sigilli nostri appensione dedimus, ex certa nostra scientia communiuimus, ut de deuotis inueniantur deuociosiores et promptiores ad nostra et successorum nostrorum diete Coloniensis ecclesie obsequia cum sua posteritate fideliter diebus suis. Actum et datum Nusse Anno domini millesimo tricentesimo vicesimo quarto sexta vero die mensis maji.

(L. S.)

Und want ich Conradus Duffinck van Nuyß Clerck Colchs Bistthoms offnen von paibstlicher vnd kaiserlicher macht Notarius by obgemelter saichen sampt den vorbezeigten gezuigeren gewesen vnd Ihnen gemelter maiß erfordert vnd gebetten byn alsulche Houfftbreiff aller saichen ganz gerecht vnd ain argelift auch gegen obgerortte It gegenwertige Instrument Transsumpt oder vidimus myt guettem vleis sampt oben angezeigten Gezuigeren Collationeirt vnd In vnd an allen ortern wie oben glich Lauttende befunden.

Hirumb so haben ich dieses offne Instrument Transsumpt dair uebergestalt durch mych selbst vnd myt myner eygener Hand geschreuen Tauff und nahnahmen Unterschreiben Dairzo myt myner gewoentlichen Notariaiß Zeichen bezeignet zur gezeuhygniß der wairheit aller obgemelter Dynghen erfordert vnd sonderlinghen gebetten.

Zur Linken befindet sich das Notariats-Zeichen: ein Stern auf Postament; im Fuße die Unterschrift des Notars.

Auf der Rückseite steht: „Gehett ahn die Herbst vnd Meybede wegen der Stadt de dato 1324 d. 6 Mey.“ — Darunter: „Dieses gehet der statt vnd Kirch ahn Wie auch den Herbst vnd Meybeden.“

**) hactenus.

Uebersetzung der lateinischen Urkunde.

Im Namen des Herrn. Amen.

Heinrich, von Gottes Gnaden der heiligen Kirche von Köln Erzbischof, des heiligen Reiches durch Italien Erzkanzler, Allen, die gegenwärtigen Brief lesen und hören werden, auf immer Heil und Erkenntniß der Wahrheit.

Nichts Neues unternehmen wir, noch betreten wir einen ungewohnten Weg, wenn wir nach dem Vorbilde unserer Vorgänger, der Erzbischöfe von Köln, für unsere Unterthanen, bald durch Erneuerung der ihnen von denselben Vorgängern verliehenen Gnaden und Freiheiten, bald durch neue Bewilligung unserer Gnaden, damit sie in unseren Zeiten unter Fürsorge des Herrn im Glücke zunehmen mögen, für die Ruhe und die Stellung der Geistlichen eifrigst Sorge tragen. Fürwahr, wie der Wortlaut der Schrift des Herrn Conrad, Erzbischof von Köln, unseres Vorgängers frommen Andenkens, von seiner und des Kölner Kapitels Seite zu unserer Kenntniß gebracht und auch dessen Bericht gezeigt, hat derselbe Conrad aus der Villa Uerdingen, welche damals am Ufer des Rheines lag und zur Kölner Kirche gehörte, zuerst eine Stadt errichtet und sie befestigt; und diese Stadt selbst ist, weil sie durch die Anspülung des Rheines nach und nach fortgetrieben wurde, von Siegfried, Erzbischofen von Köln, dem Nachfolger desselben Conrads, an die Stelle, wo sie jetzt liegt; später veretzt worden. Ebenso hat dieser Conrad*) den Scheffen und Einwohnern besagter Stadt, wie wir aus dem Inhalte derselben Schrift ersehen, wegen der neuen Verpflanzung derselben, die Freiheiten und unten beschriebenen Gnaden gleichfalls eingeräumt und geschenkt. Unter den ersten: daß der Rector der Mutterkirche in Budberg, innerhalb deren Bezirk die Stadt Uerdingen liegt, mit Rath und Zustimmung der Scheffen und Rathsherrn in Uerdingen derselben Kirche oder Capelle in Uerdingen eine ehrbare Person vorsezen solle, welche im Stande und Willens ist, besagte Kirche zu leiten und dieselbe nach Gebühr zu bedienen. Wenn hierbei der Rector mit denselben Scheffen und Rathsherrn sich nicht einigen kann, so sollen die vorgenannten Scheffen und Rathsherrn so oft die besagte Kirche erledigt sein wird, dem Archidiacon des Ortes innerhalb der gesetzlichen Zeit eine ehrbare Person zu derselben vorschlagen, und wollen wir, daß dieselbe Person ein fest angestellter Geistliche sei und an der Kirche selbst seinen

*) Siegfried!

Wohnsitz nehme. Ebenso hat er allen Einwohnern der vorbenannten Stadt Bürger- und Erbfreiheit eingeräumt und bewilligt. Ebenso daß Keiner irgend einen Einwohner in Urdingen zum Zweikampfe, der gewöhnlich „Kamp“ genannt wird, herausfordern oder derartig angreifen könne, wenn er nicht ein Jahr lang in der Stadt Urdingen selbst wie ein Bürger gewohnt und in gewohnter Weise geblieben ist. Ebenso, daß jeder dieser Einwohner, der daselbst vor Gericht geladen worden, sich auf eigene Hand verantworten könne in Gegenwart der Scheffen. Ebenso, daß die nächststehenden Erben irgend welchen daselbst verstorbenen Einwohners, welche in derselben Stadt bleiben, die Nachfolger in den Gütern des so Verstorbenen sein sollen. Und wenn andere auswärtige Verwandte nicht die nächststehenden gewesen, so wollen wir darunter verstehen, daß in diesem Falle einem jeden nach innen und nach außen bei derartiger Nachfolge sein Recht gewahrt bleibe. Ebenso, daß diejenigen, welche von anderswo bei dieser Stadt ihren bleibenden Wohnsitz aufschlagen und Recht und Freiheit der übrigen Einwohner genießen wollen, sich derjenigen Freiheit erfreuen werden, deren sich die Einwohner selbst von Alters her erfreut haben; was wir auch in dem Falle gelten lassen wollen, sobald der so eingezogene, als Stadtbewohner daselbst aufgenommene über Jahr und Tag, sollte er vielleicht einem Herren leibeigen gewesen, nicht von diesem seinem Herrn nach Rechtsordnung zurückgefordert worden ist, wie dieses auch in unseren übrigen Städten beobachtet wird. Ebenso, daß besagte Einwohner dem zur Zeit regierenden Erzbischofe von Köln für seine Bede am Tage des heiligen Remigius, fünf Mark und Mitte Mai ebenfalls fünf Mark geben und zahlen sollen. Darüber hinaus sollen sie zur Zahlung gelegentlich einer Bede oder irgend einer anderen Erhebung nicht gezwungen werden. Dabei wollen wir zu verstehen geben, daß sie dieses Geld in alter, vollwichtiger und gesetzlicher Münze entrichten, nämlich, wenn sie vorhanden, einen guten und bei der Berechnung für drei Denare gegebenen Königsturnosen; sonst, wenn besagte Münze nicht im Verkehr ist, zahlen sie drei Haller für Einen Denar von oben gesagtem Gelde. Dieses Alles und Einzelne erneuern, bestätigen und genehmigen wir unsern Stadtbewohnern, und weil sie wegen Alters und zufälliger Schadhastigkeit des ihnen darüber ausgestellten Briefes besagten Conrads*) sich über Vorgesagtes, so oft sie es nöthig haben, nicht geläufig belehren können, bewilligen und verleihen wir dieses, wie es

*) Siegfrieds!

vorhergegangen, und bekräftigen durch das Gewicht unseres Ansehens Gegenwärtiges auf immer.

Aus besonderer Gunst fügen wir ihnen hinzu, daß sie den an der rechten Seite der besagten Kirche in Uerdingen neu erbauten und mit den Gaben derselben Einwohner dotirten Altar der seligen Jungfrau Maria auf gleiche Weise wie über oben besagte Uerdingener Kirche vorausgeschickt worden, zugleich mit dem Rector der Kirche in Budberg übertragen oder einen Priester im Amte von gutem Umgange und ausgezeichnetem Lebenswandel auf immer zum vorerwähnten Altar, sobald er vacant, berufen. Dieser Priester soll nämlich an den Hauptfesttagen, und zwar der Geburt, Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn und um Pfingsten, an den vier Feiertagen der seligen Jungfrau Maria, wie auch Allerheiligen, am Tage der Weihung und Aller Seelen nach der Opferung des Hochamtes, wenn es nicht mit Zustimmung des Rectors derselben anders gehalten wird, an anderen Tagen jedoch bei Sonnenaufgang seine Messe am vorgedachten Altare feiern, mit Ueberlassung der Opfer dieser Messe dem Rector der besagten Kirche in Uerdingen, auch sonst nichts annehmen, oder für sich etwas von dem Rechte und den Einkünften der eben vorgenannten Kirche beanspruchen; sondern zur Verbreitung des Lobes Gottes an Sonn- und Festtagen, wenn die neun Lectionen gehalten werden, verpflichtet sein, die Vesper, Matutin und Messen zu verrichten und den Processionen, wenn sie einfallen, mit dem Rector der vorgesagten Kirche in Uerdingen beizuwohnen. Deshalb wollen wir, daß dieses Alles und Einzelne in Betreff unserer Einwohner selbst von unseren Getreuen, sowohl Beamten als Unterthanen und jeglichen Anderen mit anderen erlaubten Gütern und ehrbaren Gewohnheiten, deren sie sich ohne Nachtheil für unsere Kirche bisher erfreut haben, fest und unverbrüchlich innerhalb jener Stadt für alle Zeiten beobachtet werde. Keinem Menschen soll es demnach erlaubt sein, diese Schrift unserer Erneuerung, Bekräftigung, Bestätigung und neuer Gewährung, zu verletzen, oder derselben mit verwegener Dreistigkeit entgegenzutreten. Zur Urkunde und Bekräftigung dieses haben wir vorgenannten aus diesem zusammengeschriebenen Brief diesen unseren Einwohnern mit Anhängung unseres Siegels gegeben, mit unserem bestimmten Wissen mitgetheilt, damit sie aus ergebenen noch größere und für unsere und unserer Nachfolger der besagten Kölner Kirche Dienste als noch bereitwilligere Anhänger befunden werden, sammt ihrer Nachkommenschaft getreu in ihren Tagen.

Geschehen und gegeben zu Neuß im Jahre des Herrn ein tausend drei hundert vier und zwanzig, und zwar am sechsten Tage des Monats Mai.

(Stelle des Siegels.)

Vorstehendes, 332 Jahre altes, Document mit der Abschrift der 552 Jahre alten Urkunde ist auf einem 50 C. breiten und 35 C. langen Pergamentblatte mit kleinen, in der damaligen Zeit gebräuchlichen, Buchstaben geschrieben. Die Worte sind häufig abgekürzt, und nur der guten Erhaltung ist es zu danken, daß dasselbe nicht bloß von Wort zu Wort, sondern sogar buchstäblich mitgetheilt werden konnte. Es befindet sich im hiesigen Kirchenarchive und wird sorgfältig aufbewahrt.

Schließlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß es mich sehr freuen würde, wenn es einem andern, bewährteren Geschichtsforscher und Kenner von Urkunden gelänge, mich in der Interpretation der beiden Personennamen Conradus und Syfridus des Irrthums zu überführen, und dieser somit die alte Pergamenthandschrift in antiquum statum, in ihrer Integrität, d. h. wie sie von der Hand des Notars Dussinc uns vorliegt, wieder herstellen könnte. So lange dieses mit sicheren Beweisen nicht geschieht, glaube ich meine Erklärung als die richtige hinstellen und somit die begründete Ansicht aussprechen zu dürfen, daß nach Aenderung der beiden Namen und der zwei fehlerhaft abgeschriebenen Worte der Brief so lautet, wie ihn der Erzbischof Heinrich von Birnenburg im Jahre 1324 für die Stadt Urdingen und deren Pfarrkirche erlassen hat.

Die erste Ausgabe des Buches ist im Jahre 1774 erschienen, die zweite im Jahre 1784, die dritte im Jahre 1794, die vierte im Jahre 1804, die fünfte im Jahre 1814, die sechste im Jahre 1824, die siebente im Jahre 1834, die achte im Jahre 1844, die neunte im Jahre 1854, die zehnte im Jahre 1864, die elfte im Jahre 1874, die zwölfte im Jahre 1884, die dreizehnte im Jahre 1894, die vierzehnte im Jahre 1904, die fünfzehnte im Jahre 1914, die sechzehnte im Jahre 1924, die siebenzehnte im Jahre 1934, die achtzehnte im Jahre 1944, die neunzehnte im Jahre 1954, die zwanzigste im Jahre 1964, die einundzwanzigste im Jahre 1974, die zweiundzwanzigste im Jahre 1984, die dreiundzwanzigste im Jahre 1994, die vierundzwanzigste im Jahre 2004, die fünfundzwanzigste im Jahre 2014, die sechsundzwanzigste im Jahre 2024.

(Statt des Inhalts)

Die erste Ausgabe des Buches ist im Jahre 1774 erschienen, die zweite im Jahre 1784, die dritte im Jahre 1794, die vierte im Jahre 1804, die fünfte im Jahre 1814, die sechste im Jahre 1824, die siebente im Jahre 1834, die achte im Jahre 1844, die neunte im Jahre 1854, die zehnte im Jahre 1864, die elfte im Jahre 1874, die zwölfte im Jahre 1884, die dreizehnte im Jahre 1894, die vierzehnte im Jahre 1904, die fünfzehnte im Jahre 1914, die sechzehnte im Jahre 1924, die siebenzehnte im Jahre 1934, die achtzehnte im Jahre 1944, die neunzehnte im Jahre 1954, die zwanzigste im Jahre 1964, die einundzwanzigste im Jahre 1974, die zweiundzwanzigste im Jahre 1984, die dreiundzwanzigste im Jahre 1994, die vierundzwanzigste im Jahre 2004, die fünfundzwanzigste im Jahre 2014, die sechsundzwanzigste im Jahre 2024.

Greifeld,

S. W. Klein'sche Buchdr., M. Bucher.

Die erste Ausgabe des Buches ist im Jahre 1774 erschienen, die zweite im Jahre 1784, die dritte im Jahre 1794, die vierte im Jahre 1804, die fünfte im Jahre 1814, die sechste im Jahre 1824, die siebente im Jahre 1834, die achte im Jahre 1844, die neunte im Jahre 1854, die zehnte im Jahre 1864, die elfte im Jahre 1874, die zwölfte im Jahre 1884, die dreizehnte im Jahre 1894, die vierzehnte im Jahre 1904, die fünfzehnte im Jahre 1914, die sechzehnte im Jahre 1924, die siebenzehnte im Jahre 1934, die achtzehnte im Jahre 1944, die neunzehnte im Jahre 1954, die zwanzigste im Jahre 1964, die einundzwanzigste im Jahre 1974, die zweiundzwanzigste im Jahre 1984, die dreiundzwanzigste im Jahre 1994, die vierundzwanzigste im Jahre 2004, die fünfundzwanzigste im Jahre 2014, die sechsundzwanzigste im Jahre 2024.

